

Leitfaden zur Nachbarschaftshilfe gemäß § 45b Abs. 1 Nr. 4 SGB XI der Pflegekassen in Schleswig-Holstein

Ausgabe März 2017

1. Leistungsrechtliche Voraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag ist entweder, dass

- ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung im Sinne des § 45a SGB XI oder
- Pflegebedürftigkeit der Pflegegrade 1 bis 5

vorliegt. Der Anspruch wird von der Pflegekasse auf Empfehlung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung im Einzelfall festgelegt und dem Versicherten mitgeteilt. Wird ein Nachweis über erbrachte Unterstützung im Alltag bei der Pflegekasse eingereicht, ist dies als Antrag auf Kostenübernahme zu werten. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen und dient der Erstattung von Aufwendungen, die der/dem Versicherten durch die Inanspruchnahme von Leistungen entstehen. Dazu gehört in diesem Fall die Leistungsanspruchnahme zur stundenweisen Entlastung der Pflegeperson.

2. Höhe der Aufwendungen

a) Bei Vorliegen der leistungsrechtlichen Voraussetzungen ist eine Bezuschussung der Einzelbetreuung bzw. Einzelentlastung im Rahmen der Nachbarschaftshilfe mit bis zu 125,00 EUR monatlich (Entlastungsbetrag) möglich. Die Angebote zur Unterstützung im Alltag sind zu beantragen. Wird allerdings ein Nachweis über die erbrachten Aufwendungen eingereicht, ist dies als Antrag zu werten.

b) Zusätzlich können Anspruchsberechtigte bis zu 40 Prozent pro Kalendermonat des für die jeweilige Pflegestufe vorgesehenen Höchstbetrages für Pflegesachleistungen nach den §§ 36 und 123 SGB XI für Nachbarschaftshilfe im Rahmen der Unterstützung im Alltag umwandeln. In diesem Fall ist allerdings zwingend ein Antrag notwendig, da ggf. eine Kürzung des Pflegegeldes anfällt.

3. Anerkennung als Betreuungs- bzw. Entlastungsperson

Nach der schleswig-holsteinischen Landesverordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (Alltagsförderungsverordnung – AFÖVO) müssen NachbarschaftshelferInnen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Nachbarschaftshilfe wird durch volljährige Einzelpersonen erbracht.
- Die HelferIn/Der Helfer lebt mit der anspruchsberechtigten Person nicht in häuslicher Gemeinschaft.
- Die HelferIn/Der Helfer ist mit der anspruchsberechtigten Person nicht bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert.
- Die HelferIn oder der Helfer ist nicht als Pflegeperson nach § 19 SGB XI bei der anspruchsberechtigten Person tätig.

- Die HelferIn/Der Helfer kann eine entsprechende berufliche Qualifikation nachweisen (insbesondere Gesundheits- und KrankenpflegerIn, AltenpflegerIn, AltenpflegehelferIn, HeilerziehungspflegerIn, SozialpädagogeIn, PsychologeIn, PsychotherapeutIn) oder den Besuch eines Pflegekurses nach § 45 SGB XI oder vergleichbar angemessene Schulungen mit mindestens 20 Unterrichtsstunden. HelferInnen, die sich über Pflegekurs oder Schulung qualifiziert haben, müssen innerhalb von drei Jahren eine Fortbildung von mindestens 8 Stunden nachweisen.
- Die HelferIn/Der Helfer betreut maximal drei Personen je Kalendermonat.
- Die Nachbarschaftshilfe wird innerhalb eines angemessenen Umkreises um den Wohnort der HelferIn/des Helfers erbracht.
- Das Angebot der Leistung hat einen niedrigschwelligen Charakter, für das nicht mehr als eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

4. Erstattung der Aufwendungen

Die für die Betreuung bzw. Entlastung entstandenen Aufwendungen können bis zu dem unter Nummer 2 aufgeführten Betrag monatlich abgerechnet werden. Zudem können Aufwendungen nach Nummer 2 auf das Kalenderjahr verteilt werden. Wird die Leistung in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden. Für die Umsetzung in der Praxis wird empfohlen, dass die NachbarschaftshelferInnen einen Betrag zwischen 5 EUR und 8 EUR pro Betreuungs- oder Entlastungsstunde erhält. An- und Abreisekosten sowie Fahrtzeiten sind von der Erstattung ausgenommen. Die Abrechnung der erbrachten Betreuungsleistungen erfolgt gegen Vorlage von Quittungsbelegen oder schriftlich formlos. Eine Auszahlung der entstandenen Aufwendungen erfolgt aus haftungsrechtlichen Gründen ausschließlich an die/den VersicherteN. Eine direkte Erstattung an die NachbarschaftshelferInnen ist ausgeschlossen.

5. Aufgaben der Nachbarschaftshelfer

Nachbarschaftliche Unterstützung im Alltag beinhaltet insbesondere

- Begleitung zu Arztbesuchen
- Anregung und Unterstützung bei sozialen Kontakten und der Freizeitgestaltung
- Einkaufshilfen
- Sprach- und Essübungen
- Gedächtnistraining
- psychische Stabilisierung
- Aktivitäten zur Erhaltung der Selbständigkeit
- Angebote der hauswirtschaftlichen Versorgung.

Grundpflegerische Tätigkeiten dürfen nicht erfolgen bzw. gehören nur dann zu den Aufgaben der NachbarschaftshelferInnen, wenn sie im Rahmen der Angebote zur Unterstützung im Alltag erforderlich werden (z. B. Toilettengang während des Gedächtnistrainings). Die Abgrenzung bzw. der genaue Inhalt der Angebote sollte vor dem ersten Einsatz zwischen NachbarschaftshelferIn und Pflegebedürftiger/m bzw. Angehörigen/BetreuerIn schriftlich fixiert werden.

6. Steuerrechtliche Fragen

Bei Fragen, die das Steuerrecht betreffen (z. B. Versteuerung der Einkünfte im Rahmen der Nachbarschaftshilfe), sollte sich die betreffende Person an das örtliche Finanzamt wenden.

Die Anerkennung von Nachbarschaftshilfe erfolgt im Einzelfall durch die zuständige Pflegekasse. Die anliegende Erklärung zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung muss der zuständigen Pflegekasse ausgefüllt zugeschickt werden. (siehe Anlage 1).

Anlage 1: Erklärung zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung

Anlage 2: Landesverordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (Alltagsförderungsverordnung – AFöVO) vom 10.1.2017